



Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal informiert zu folgenden Themen:

// Gesetzliche Regelungen zum Erholungsurlaub // Fristgerechte Geltendmachung von Entgeltverlusten // Aktuelles aus der Personalratsarbeit //

### **1 Gesetzliche Regelungen zum Erholungsurlaub**

Laut § 42 des BbgHG „sollen Hochschulbedienstete ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen.“

In diesem Zusammenhang möchte der Personalrat Sie an die wichtigsten Eckpunkte der gesetzlichen Regelungen zum Erholungsurlaub erinnern, die im Tarifvertrag der Länder (TV-L) in den Paragraphen 26 und 40 (zu § 26 Nr. 7) geregelt sind:

- Für jedes Kalenderjahr besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. M.a.W.: Wer z.B. lt. Arbeitsvertrag einen Arbeitsumfang von 20 Std. in der Woche zu erbringen hat, dies aber an 5 Tagen in der Woche tun muss, der hat einen Anspruch auf 30 Tage Urlaub.
- Der Urlaub muss beantragt und vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten genehmigt werden. In der Regel werden in den Bereichen Urlaubsscheine geführt, in denen der Urlaubsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr festgehalten wird. Das Antreten eines Urlaubs, der nicht genehmigt worden ist, kann zu einer Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses führen.
- Die Vorgesetzten haben die Urlaubswünsche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weitgehend zu berücksichtigen, es sei denn, dass „dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen“ (BUrIG §7 Abs. 1).

Es ist zu empfehlen, den Urlaubswunsch rechtzeitig zu signalisieren, um mögliche Konfliktpunkte ausräumen zu können.

### **2 Fristgerechte Geltendmachung von Entgeltverlusten (§ 37 TV-L Ausschlussfrist)**

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen.

Ihrem Arbeitsvertrag können Sie u.a. auch die Angabe zur Eingruppierung in eine Entgeltgruppe entnehmen; die Festlegung der Entgeltgruppe (EG) wird u.a. bestimmt von der auszuübenden Tätigkeit. Für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das i.d.R. die Entgeltgruppe 13. Der Arbeitsvertrag enthält keine Angabe über die Zuordnung zu einer Stufe dieser EG; die Stufenzuordnung erfolgt im Dezernat 3 nach Prüfen von Zeiten, die als einschlägige Berufserfahrung gelten oder die für die auszuübende Tätigkeit förderlich sein können. (Vgl. §§ 16 und 40 Nr. 5 zu § 16.) Die Angabe der Stufe zur EG können Sie Ihrer Tätigkeitsdarstellung entnehmen. Bei Abschluss des Arbeitsvertrages sollten Sie die Angaben in der Tätigkeitsdarstellung sorgfältig prüfen. Stellen Sie fest, dass Zeiten vorheriger Beschäftigungsverhältnisse - bspw. an anderen Hochschulen - keine oder unzureichende Berücksichtigung bei der Stufenzuordnung gefunden haben, so wenden Sie sich umgehend und schriftlich an das Dezernat 3 und bitten um Überprüfung der Stufenzuordnung. Eine mögliche Korrektur der Stufenzuordnung kann rückwirkend nur für sechs Monate erfolgen – es handelt sich hierbei um eine sog. Ausschlussfrist. (Vgl. § 37 (1) TV-L.) Diese Ausschlussfrist gilt in Übrigen für alle Ansprüche, die aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen.



### **3 Aktuelles aus der Personalratsarbeit**

Der Personalrat bedankt sich bei den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den regen Austausch auf der Personalversammlung am 13.01.2016. Die Präsentationen des PR und des Präsidenten und der schriftliche Bericht des PR für das Jahr 2015 finden Sie im Intranet unter <http://www.uni-potsdam.de/personalvertretungen/wimipr/index/aktuelles.html>

Die Diskussion über die Ausgestaltung der neuen Regelung zur Lehrverpflichtung (Senatsbeschluss vom 21.10.2015) geht weiter. Trotz unserer grundsätzlichen Kritik an der Neuregelung werden wir weiterhin bemüht sein, noch kleine Verbesserungen zu erreichen.

Falls auch Sie Fragen zu einem dieser Themen oder wenn Sie ein besonderes Anliegen haben, können Sie sich gern an uns wenden. Per Mail sind wir unter [wimipr@uni-potsdam.de](mailto:wimipr@uni-potsdam.de) zu erreichen.